



Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung der Stadt Bamberg zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Aufgrund des Art. 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11) i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet der Stadt Bamberg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne dass eine solche Niederlassung besteht, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
 - a. Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
 - b. Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugten Person klinisch zu untersuchen.
2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen wird angeordnet.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpestverordnung (GeflügelpestV) i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesetzbuchs (TierGesG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
2. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 GeflügelpestV).
3. Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Tierseuchenbekämpfung der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg (Telefon 0951/87-1499) bzw. stellvertretend an das Sachgebiet Veterinärwesen Lichtenhaidestraße 1, 96052 Bamberg (Telefon 0951/87-3510).

Gründe:

I.

Seit Oktober 2021 wurden in Deutschland insgesamt 1645 Fälle (116 bei gehaltenen Vögeln, 1529 bei Wildvögeln) von Hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI, Geflügelpest), verursacht durch den Subtyp H5N1, nachgewiesen. In Bayern wurden seither sieben HPAI-Ausbrüche in Geflügelbeständen und 33 Fälle bei Wildvögeln angezeigt; der bislang letzte Fall in Bayern wurde am 26.04.2022 bei einem Wildvogel festgestellt. In Norddeutschland kam das Geflügelpestgeschehen über die Sommermonate, anders als in früheren Jahren, nicht zum Erliegen. Seit Juni 2022 wurden in Deutschland 235 neue Fälle von HPAI bei Wildvögeln festgestellt, überwiegend waren Koloniebrüter in den Küstenregionen (Seeschwalben, Möwen, Kormorane, Basstölpel) mit stark erhöhter Mortalität betroffen. In dieser Zeit wurden weitere 34 Ausbrüche von HPAI in Geflügelbeständen - v. a. Hühner- und Putenbeständen - gemeldet, 24 davon in Niedersachsen, sieben in Schleswig-Holstein und drei in Nordrhein-Westfalen. Aus diesen HPAI-Fällen in Geflügelbetrieben lässt sich derzeit kein Muster ableiten, das eine Risikoabschätzung abhängig von den Haltungs- oder Betriebsformen erlauben würde.

Vor allem im Küstenbereich Nordeuropas trat eine auffällig erhöhte Mortalität bei Brutvogelkolonien auf, die auf Infektionen mit HPAI-Viren (HPAIV) zurückzuführen ist und die erstmals in dieser Größenordnung verzeichnet wurde. Zuletzt meldeten neben Deutschland auch Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, die Niederlande, Norwegen, Spanien und Portugal HPAI-Ausbrüche bei Wildvögeln. Betroffene Wildvogelarten waren auch dort vor allem brütende Küstenvögel wie Seeschwalben, Basstölpel, Möwen, Raubmöwen und Kormorane, aber auch Greif-, Schreit-, Eulen- und Rabenvögel, die sich wahrscheinlich über die Aufnahme von Aas infizierten.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) kam daher in seiner zuletzt veröffentlichten Risikoeinschätzung vom 08.07.2022 zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel nunmehr abhängig von der Region unterschiedlich eingestuft werden muss. In Gebieten, in denen HPAI-infizierte Wildvögel gefunden werden bzw. in der Nachbarschaft eines aktuellen Ausbruchs in einer Vogelkolonie, wird das Risiko als hoch eingestuft. In anderen Gebieten, in denen für längere Zeit keine HPAI-Nachweise bei Wildvögeln erfolgt sind und keine Wasservogelansammlungen beobachtet werden, wird das Risiko derzeit noch als

gering eingestuft. Auch in Bayern gibt es derzeit keine Hinweise auf ein aktuelles HPAI-Geschehen bei Wildvögeln. Gemäß WvGeflüpestMonV begann das aktuelle, aktive AI-Wildvogel-Monitoring wieder im September. Im Rahmen dieses aktiven Monitorings werden Daten zu den AIV gesammelt, die auch bei klinisch gesunden Tieren nachgewiesen werden. Das passive Monitoring läuft kontinuierlich und ist auf die Untersuchung auf AIV-Infektionen im Falle erhöhter Sterblichkeit bei Wildvögeln ausgerichtet. Hierzu ist es erforderlich, dass die Veterinärämter vor Ort Informationen über vermehrt tot aufgefundene Wildvögel erhalten, damit entsprechende Proben zur AI-Diagnostik gelangen. Im Rahmen des passiven Monitorings wurden im Jahr 2022 bislang 285 Wildvögel untersucht, davon 49 im zweiten Halbjahr. Im Hinblick auf das anhaltend dynamische Geflügelpest-Geschehen, vor allem bei Wildvögeln in den deutschen und europäischen Küstenregionen in Verbindung mit dem herbstlichen Vogelzug, muss mit einem erneuten HPAIV-Eintrag in die bayerische Wildvogelpopulation gerechnet werden; die Hauptzugzeit für Wasservögel hat bereits begonnen. Durch die gehäuften Fälle in Norddeutschland und den Nachbarländern ist der Weg für infizierte Wildvögel nach Bayern aktuell kürzer als in früheren Jahren. In der Folge muss ab Herbst 2022 mit einem erhöhten Geflügelpestrisiko für Nutzgeflügel und andere gehaltene Vögel gerechnet werden.

Zwischenzeitliche Ereignisse bestätigen die im Juli 2022 vom FLI für den Herbst prognostizierten Eintritt einer hohen Gefährdungslage: Seit 01.09.2022 wurden in Deutschland 22 Ausbrüche von Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen mit insgesamt über 500.000 betroffenen Tiere und 16 Ausbrüchen bei Wildvögeln gemeldet. Es handelt sich folglich um ein Geschehen, das zu einem nicht unerheblichen Teil von Hausgeflügel getragen wird. Es wurden in Bayern bereits mehrere Kontaktbetriebe zu Ausbruchsbetrieben in Norddeutschland festgestellt. Eine Verschleppung in bayerische Hausgeflügelbestände durch den Geflügelhandel ist zu befürchten. Dies ist auch das Ergebnis der aktuellen Risikobewertung des LGL. Es ist daher mehr als nur Vorsicht insbesondere beim Handel mit Lebendgeflügel aus Norddeutschland, im Reisegewerbe und beim innergemeinschaftlichen Verbringen angezeigt.

II.

1. Die Stadt Bamberg ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GVVG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung (GO) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Die Anordnungen zur Abgabe von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung im Reiseverkehr wurden für die Stadt Bamberg unter Beachtung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Entsprechend Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14a Abs. 1 S. 1 und § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, S. 2 und S. 3 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung wird somit die Abgabe von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung im Reisegewerbe im Stadtgebiet Bamberg ausschließlich unter den vorgenannten Bedingungen zugelassen. Die Geflügelpest ist eine Tierseuche der Kategorie A und somit bekämpfungspflichtig. Gemäß § 14a Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne dass eine solche Niederlassung vorhanden ist, gewerbsmäßig nur abgegeben werden dürfen, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf

hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind.

Im Fall von Enten und Gänsen gilt § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, S. 2 und 3 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung entsprechend. Danach sind die Untersuchungen im Fall von Enten und Gänsen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Die Proben sind im Fall von Enten und Gänsen mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen. Derjenige, der die Tiere abgibt, hat nach § 14a Abs. 1 S. 3 Geflügelpest-Verordnung eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach § 14a Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung nach § 14a Abs. 1 S. 3 Geflügelpest-Verordnung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist. Gemäß § 14a Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung gilt § 14a Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung nicht für die Abgabe von Tieren, die unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

Durch den Bezug von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung aus unterschiedlichen Haltungen und sogar ggf. Arten, deren Durchmischung anlässlich des Transports und deren Weiterverteilung außerhalb von bzw. ohne Niederlassungen auf eine Vielzahl von Tierhaltern, u.a. auch Kleinsthaltern birgt der Handel im Reisegewerbe ein erhöhtes seuchenhygienisches Risiko für die überregionale Verschleppung der HPAI, zumal die seit dem 01.09.2022 in Deutschland gemeldeten 22 Ausbrüche von Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen mit insgesamt über 500.000 betroffenen Tieren im Verhältnis zu 16 Ausbrüchen bei Wildvögeln zeigen, dass das Geschehen zu einem nicht unerheblichen Teil von Hausgeflügel getragen wird. Es wurden in Bayern bereits mehrere Kontaktbetriebe zu Ausbruchsbetrieben in Norddeutschland festgestellt, was ebenfalls zur Erhöhung des Verschleppungsrisikos durch den Geflügelhandel beiträgt. Das Verschleppungsrisiko des Verkaufs von Geflügel außerhalb fester Niederlassungen, z.B. auch auf Märkten, ist besonders groß. Hier kommt hinzu, dass die Kontaktdaten der Käufer häufig nur unvollständig oder fehlerhaft sind und eine Nachverfolgung dadurch erschwert ist. Gemessen an den gravierenden tiergesundheitlichen Folgen einer Infektion mit HPAIV für die betroffenen Tiere sowie die marktwirtschaftlichen Auswirkungen für die Bestände sowie auch die betroffenen Regionen in ganz Deutschland, ist es zur Bekämpfung und Eindämmung des HPAI-Seuchengeschehens aktuell erforderlich, die Abgabe von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung im Reisegewerbe nur unter den vorgenannten Bedingungen zuzulassen. Die angeordneten Pflichten dienen der Eindämmung des aktuell hohen Seuchenverschleppungsrisikos insbesondere durch den Handel mit Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung im Reisegewerbe. Zur Verfolgung dieses Zwecks ist die Untersuchungspflicht vor Abgabe solcher Tiere eine geeignete Maßnahme, um eine Verschleppung der HPAI und das Übertragungsrisiko weitest möglich auszuschließen.

Mildere, gleich wirksame Mittel als die angeordnete Maßnahme sind nicht ersichtlich. Um das Verschleppungsrisiko zu minimieren, sind Untersuchungen der Tiere kurz vor der Abgabe erforderlich. Das ist das gegenüber einem vollständigen Verkaufsverbot mildeste Mittel, um das Risiko einer Seuchenverschleppung zu minimieren. Der Eingriff in das Grundrecht am eingerichteten und ausgeübten

Gewerbebetrieb der betroffenen Händlerinnen und Händler ist ferner angemessen, um den Handel mit Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung in der derzeitigen Situation ohne ein erhöhtes Übertragungsrisiko zu ermöglichen. Die geforderten Untersuchungen dienen auch zur Absicherung der Handelnden, welche primär dafür Sorge zu tragen haben, dass eine Ausbreitung von Tierseuchen verhindert wird. Ein Übertragungsrisiko auf andere Haltungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung ist bei Tieren, die unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden, ausgeschlossen. Daher gelten die angeordneten Pflichten nach Ziffer 1 der Allgemeinverfügung für diese Tierkategorie entsprechend § 14a Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung nicht.

3. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der hochpathogenen aviären Influenza um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Rechtsbehelfs.
4. Die Kostenentscheidung in Ziffer 3 der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).
5. Nach Art. 41 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der Seuchenlage bzw. Einschleppung nach Bayern wird von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Bamberg, den 20.10.2022
STADT BAMBERG**



**Andreas Starke
Oberbürgermeister**